

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchheilingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr Demokratie in Thüringer Kommunen) – Volksbegehrens-Begleitgesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen in der Sitzung am 04.11.2009 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchheilingen vom 28.11.2003 wird wie folgt geändert:

1.) § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde Kirchheilingen innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Verwaltungsgemeinschaft. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für amtliche Prüfvermerken zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde Kirchheilingen an.
Eintragungen sind ungültig ,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.“

2.) § 6 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„f) Vollzug der Ortssatzungen

g) Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb im Verwaltungshaushalt

h) Bildung von Haushaltsresten

i) Niederschlagung oder Erlass uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Forderungen bis zu 2.600,00 Euro“

3.) § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.“

4.) Der bisherige § 11 wird zu § 12.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchheilingen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheilingen, den 28.01.2010

Schwarzkopf
Bürgermeister

